

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

**V/0419/2014**

Auskunft erteilt:

Frau Dautzenberg

Ruf:

492-3365

E-Mail:

Dautzenberg@stadt-muenster.de

Datum:

02.07.2014

Betrifft

Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

03.07.2014 Bezirksvertretung Münster-Südost

Bericht

**Bericht:**

Folgende Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind eingegangen:

| Jahr-Nr.   | Antragsanliegen                                                                                                                                                                                | Entscheidungszuständigkeit<br>(Das Anhörungs- und Beratungsrecht weiterer Gremien bleibt unberührt.) |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2014-00083 | Es wird angeregt, die öffentliche Wegeverbindung zwischen Mühlenesch und Friedhof in der wie in der Bürgeranhörung am 29.01.2014 vorgestellten Form beizubehalten (siehe Vorlage V/0060/2014). | Bezirksvertretung Münster-Südost                                                                     |
| 2014-00104 | Es wird beantragt, auf der Hiltruper Straße im Bereich der Hausnummern 83-87 eine Tempo-30-Zone und ab der Bebauung "Strohbücker" eine Tempo-20-Zone einzurichten.                             | Bezirksvertretung Münster-Südost                                                                     |

Die Anregung Nr. 2014-00083 wurde bereits in der Sitzung der Bezirksvertretung Münster-Südost am 06.05.2014 im Rahmen der Beratung der Vorlage V/0060/2014 vorgelegt. Die Eingaber haben die Anregung inzwischen zurückgezogen. Die Anregung ist damit erledigt.

Erläuterungen zum Verfahren:

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich mit Anregungen an den Rat oder eine Bezirksvertretung zu wenden. Ein Petent hat also das Recht, dass sich der Rat oder die Bezirksvertretung selbst mit seiner Anregung befasst. Die Zuständigkeiten anderer Gemeindeorgane bleiben jedoch unberührt (§ 24 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Daraus folgt, dass die Bezirksvertretung Anregungen, die in die Entschei-

dungszuständigkeit des Rates, eines Ausschusses oder des Oberbürgermeisters fallen, an die zuständige Stelle weiterzugeben hat. Dabei ist die Weitergabe mit einer Empfehlung für die Entscheidung möglich, eine verbindliche Weisung für die zu treffende Entscheidung darf die Bezirksvertretung aber nicht geben.

Entsprechend dieser Ausführungen werden an eine Bezirksvertretung gerichtete Anregungen gemäß § 24 GO NRW, die mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag beim Bezirksbürgermeister/bei der Bezirksbürgermeisterin eingehen, der Bezirksvertretung gemäß § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Münster in der nächsten Sitzung im Rahmen einer Vorlage unter Angabe der festgelegten Zuständigkeiten bekannt gegeben.

In Vertretung

gez.  
Wolfgang Heuer  
Stadtrat